

Rheingauer Weinzeitung

Fachblatt für Weinbau, Weinhandel und Kellerwirtschaft.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Fachinteressenten.

Verl.-Abdr.: **Weinzeitung Oestrich.**

Fernsprecher Nr. 6.

Expeditionen: **Oestrich** im Rheingau, Marktstraße 9, **Elzville** im Rheingau, Ecke Gutenberg- und Taunusstraße.

Erscheint Sonntags. Bestellungen bei allen Postanstalten (Postzeitungsliste Nr. 6658^a) und der Expedition. Post-Bezugspreis **Mf. 1.00** pro Quartal excl. Bestellgeld; durch die Expedition gegen portofreie Einsendung von **M. 1.50** in Deutschland, **M. 1.75** im Ausl.



Inserate die 4-gespaltene Petitzeile **25 Pfg.** Reklamen **50 Pfg.** **Beilagen-Gebühr:** 3000 Exemplare **20 M.** **Anzeigen-Aannahme:** die Expedition zu Oestrich, sowie alle Annoncen-Expeditionen. — **Beiträge** werden jederzeit angenommen u. honoriert. Einzelne Nr. **10 Pf.**

Nr. 44.

Oestrich im Rheingau, Sonntag, den 31. Oktober 1909.

VII. Jahrg.

Das neue Weingesetz.

Referat des Herrn Justizrat Dr. Fuld-Mainz auf dem Weinbau-Kongress zu Badenweiler.

(Schluß).

Während bei diesen Fragen die Rechtsprechung das Gesetz in der Hauptsache ohne sachverständige Beihilfe auslegen wird, dürfte es sich bei der Anwendung des weiteren Erfordernisses, daß es sich nämlich um gleichartige und gleichwertige Weine handeln muß, anders verhalten. Hier wird der Richter von der Unterstützung durch Sachverständige vielfach nicht Umgang nehmen können. Gleichartig bedeutet mehr wie ähnlich, das Gesetz verlangt, daß die Weine in den wesentlichen Eigenschaften übereinstimmen, daß der Charakter derselbe ist. Bei der Gleichwertigkeit kommt es in erster Linie nicht auf den Kaufpreis an, sondern auf den inneren Wert, also wiederum auf die inneren Eigenschaften, daneben spielt aber allerdings die Preislage auch eine Rolle. Zusammenfassend möchte ich sagen, daß unter einem Gattungsnamen nur diejenigen Weine verkauft werden dürfen, welche den Weinen der Gemarkung, unter deren Namen sie gehen, sowohl in Ansehung der inneren Beschaffenheit und Güte, als auch des Preises vollkommen gleichstehen, sie sollen also einen vollwertigen Ersatz dafür bilden. Minderwertige Weine dürfen unter dem Namen nicht verkauft werden und es ist ausgeschlossen, daß sich Handelsgebräuche bilden könnten, welche dies zuließen; die Rechtsprechung würde einen solchen Gebrauch niemals anerkennen. In dem Kommissionsbericht des Abg. Baumann, der nur mit einiger Vorsicht bei der Auslegung zu benützen ist, wird gesagt, daß nach wie vor die Namen der Hauptorte einer Gegend für die Bezeichnung der Gewächse ihrer Umgebung benützt werden dürfen. Dies ist richtig, immer aber unter den Voraussetzungen, daß die Bedingungen vorhanden sind, an die das Gesetz die Erlaubnis geknüpft hat. Die Verbände der Winzer und Weinhändler haben sich bemüht, in gemeinsamer Beschlussfassung eine Liste

der Namen solcher Orte aufzustellen. Leider ist ihnen dies nicht überall gelungen, es haben sich die Interessengegensätze da und dort geltend gemacht und hierdurch wird die an sich schon recht schwierige Situation noch erschwert.

Es wäre sehr zu wünschen, daß Weinbau und Weinhandel in dieser Frage einig gingen, es würde hierdurch die Rechtsanwendung erleichtert, es würde aber auch bis zu einem gewissen Grade eine Bürgschaft dafür gegeben, daß man die Frage, welche Namen kommen als solche von Hauptorten in Betracht, nicht unter dem Einfluß des grünen Tisches und der Studierlampe beantwortet, sondern unter dem Gesichtspunkt des praktischen Verkehrs. Ich meine, daß diejenigen, welche jetzt eine Richturnspolitik treiben, eine schwere Verantwortung auf sich laden und daß sie sich nachher nicht darüber beschweren dürfen, wenn vielleicht Entscheidungen ergehen werden, die den von ihnen vertretenen Interessen nicht gerecht werden.

Die bisher erläuterten Bestimmungen beziehen sich auf die Bezeichnung unverschnittener Weine, gleichviel ob Naturweine oder gezuckerter Weine. Mit der Bezeichnung der Verschnittweine beschäftigt sich § 7. Ich will zunächst kurz bemerken, daß nach § 2 der Verschnitt gestattet ist und zwar sowohl der Verschnitt verschiedener Herkunft als auch verschiedener Jahrgänge. Bemerkenswert ist, daß, während in § 2 sowohl von dem Verschnitt aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft und Jahre die Rede ist, in dem von der Benennung der Verschnitte handelnden § 7 nur von dem Verschnitt aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft gesprochen wird, der Verschnitt verschiedener Jahre ist hier überhaupt nicht erwähnt. Derselbe steht hinsichtlich der Bezeichnung dem unverschnittenen Wein gleich, es gilt daher für ihn alles, was bisher ausgeführt wurde. Was die Bezeichnung des Verschnitts im eigentlichen Sinne anbelangt, so kann er nur dann nach einem der verwendeten Anteile benannt werden, wenn dieser in der Gesamtmenge überwiegt und die Art bestimmt; beide Bedingungen müssen zugleich vorhanden sein, es genügt nicht,

wenn nur die eine oder die andere vorhanden ist. Ein Verschnitt von 51% Riersteiner und 49% Eltviller darf also als Riersteiner bezeichnet werden, wenn die 51% Riersteiner der Gesamtmenge den Charakter geben; ein Verschnitt von drei Weinen darf hingegen nicht nach einem der Anteile bezeichnet werden; wer 30% Eltviller, 30% Geisenheimer und 40% Riersteiner mengt, darf das Gemenge nicht Riersteiner nennen. Dies gilt natürlich auch für den Verschnitt von inländischem mit ausländischem Wein oder von ausländischem mit ausländischem. Wer 60% Bordeaux mit 40% spanischem oder algerischem oder Dalmatiner Wein verschnitten, darf unter der obigen Voraussetzung das Ganze als Bordeaux bezeichnen. Daraus folgt, daß mindestens 51% verwendet werden müssen, damit der Verschnitt nach einem der Anteile benannt werden kann, meistens wird allerdings mehr zu verwenden sein, damit die Art bestimmt wird. Aus dieser Zulässigkeit der Benennung von Verschnitten nach einem der Anteile darf nun aber nicht geschlossen werden, es sei zulässig, jeder Verschnitt, in dem mehr als 50% eines bestimmten Weins sind, unter allen Umständen, also auch wenn es sich um erstklassige Qualitätsbezeichnungen handelt, mit einer solchen zu benennen; dies ist nicht der Fall, sowohl das Wettbewerbs-Gesetz als auch das Str. G. B. stehen dem unter Umständen entgegen. Wer 51% Steinberger oder Johannisberger mit einem ganz kleinen französischen Weißwein verschnitten und das Gemenge zu entsprechendem Preis als Steinberger oder Johannisberger Schloß verkauft, verstößt nicht nur gegen das Wettbewerbs-Gesetz, sondern er verwirkt auch die Betrugsstrafe. Wenn keiner der Anteile die Art bestimmt, so darf der Verschnitt auch nicht mit einem Namen der Anteile bezeichnet werden, er muß alsdann einen neutralen Namen haben oder einen Phantasienamen. Wie schon bemerkt finden die Bestimmungen über Gattungsamen auch auf den in dem Verschnitt überwiegenden Anteil Anwendung; es kann also der Verschnitt von 51% Eltviller und 49% rheinhessischem Wein auch als Erbacher bezeichnet werden, wenn der Verschnitt dem Erbacher gegenüber gleichartig und gleichwertig ist und die übrigen in § 6 erwähnten Bedingungen vorhanden sind.

Die Zweifel, die in dieser Hinsicht geäußert wurden, sind grundlos. Der Dezernent des Weingesetzes, Freiherr von Stein, hat die Zulässigkeit dieses Verfahrens im Reichstag ausdrücklich bestätigt. Es ist aber nicht nur statthaft Verschnitte nach dem Namen einer Gemarkung zu benennen, sondern auch nach dem Namen einer Weinbergslage, jedoch, soweit es sich nicht um einen Lagenamen handelt, der Gattungsbegriff ist, nur wenn der in der Gesamtmenge überwiegende und die Art bestimmende Anteil ungezuckert ist. Also 51% Winkler Hasensprung können mit 49% Eltviller gemischt und das Ganze als Winkler Hasensprung verkauft werden, wenn die 51% die Art bestimmen und nicht gezuckert sind.

Verboden ist bei Verschnitten die Angaben oder das Andeuten, daß der Wein Wachstum eines bestimmten Besitzers sei; dies bezieht sich auf Verschnitte von Naturweinen und Verschnitte von gezuckerten Weinen und es gilt wegen der Auslegung dieser Begriffe das Gleiche wie bei dem Verbot der Angabe des Weinbergbesitzers bei gezuckerten Weinen. Bei Verschnitten verschiedener ungezuckerter Jahrgänge der gleichen Herkunft ist dagegen die Angabe des Weinbergbesitzers für statthaft zu erachten, nur muß die Angabe der Wahrheit selbstverständlich entsprechen. Im Anschluß an diese sich auf die §§ 6 und 7 beziehenden Ausführungen möchte ich noch bemerken, daß die ebenfalls vielfach erörterte Frage, wie es sich mit den Namen französischer Weine verhält, dahin zu beantworten ist, daß die meisten üblichen Bezeichnungen Herkunftsangaben sind, welche den Erzeugnissen der betreffenden Gemarkung, bzw. Lage, vorbehalten sind; so z. B. St. Émilion, St. Julien, St. Laurent, Médoc, Cantenac

usw., selbstverständlich auch die Bezeichnungen für Qualitätsweine ersten Ranges, wie Chambertin, Clos de Vougeot, Nuits; daß die Bezeichnungen in der Verbindung mit Château oder Crü Herkunftsangaben sind, habe ich zu Eingang meines Vortrags schon bemerkt, von weiteren Namen für ausländische Weine sind Herkunftsangaben Tokayer, Malaga und Porto, Saumur, Graves usw. Verschnitte von Girondeweinen unter sich gestattet auch die französische Gesetzgebung, wie auch den Verschnitt von Girondeweinen mit anderen Weinen, sei es französischen, sei es anderen; die Bezeichnung derselben ist eine verschiedene. Ich kann wohl von einem weiteren Eingehen hierauf absehen, da die Frage mehr für den Weinhandel wie für den Weinbau Interesse hat und möchte nur noch bemerken, daß der französische Staatsrat in der jüngsten Zeit das Gebiet, das berechtigt ist seine Weine als Girondeweine zu bezeichnen, sehr beschränkt hat, was den heftigsten Anwillen der anstoßenden Produktionsgebiete hervorgerufen hat.

Die Ueberleitung des alten Rechtszustandes in den neuen, um nunmehr diesen Punkt zu berühren, wird durch die Bestimmung des § 34 geregelt, dessen Auslegung ebenfalls zu Zweifeln Anlaß gegeben hat. Es muß daran festgehalten werden, daß das Gesetz keine rückwirkende Kraft hat, daß also alle vor dem 1. September abgeschlossenen Vorgänge nicht nach dem neuen, sondern nach dem alten Recht beurteilt werden. Der Verkehr mit Getränken, welche vor dem 16. April 1909 bereits nachweislich fertiggestellt waren, unterliegt den Bestimmungen des bisherigen Rechts. Dies bezieht sich auch auf die Bezeichnung der am 16. April 1909 fertiggestellten Weine, für die also lediglich das alte Weingesetz in Verbindung mit § 16 des Warenzeichengesetzes und § 1 des alten Wettbewerbsgesetzes maßgeblich sind. Es muß jedoch bemerkt werden, daß bei der Bezeichnung dieser Vorräte doch erhebliche Vorsicht anzuwenden und die Tatsache zu beachten ist, daß in der letzten Zeit vor dem Erlaß des Gesetzes die Rechtsprechung sich wesentlich verschärft und die beliebige Verwendung von Gemarkungs- und Lagenamen gemißbilligt hat. Ich möchte dieserhalb dringend davor warnen, sich bei der Fortsetzung der bisher vielfach üblich gemessenen Etikettierung der alten Bestände darauf zu verlassen, daß nach bisherigem Recht diese Etikettierung gebräuchlich gewesen sei. Es ist ohne weiteres verständlich, daß die Rechtsprechung auch bei der ferneren Anwendung des alten Rechts den Standpunkt der Konsumenten noch schärfer vertreten wird, denn bisher.

Das Gesetz enthält des weiteren sehr einschneidende neue Vorschriften, die sich auf den Verkehr mit Cognac beziehen, ich glaube aber mit Rücksicht darauf, daß die Mitglieder des Weinbauvereins hieran nur ein geringeres Interesse haben, von einer Erläuterung derselben absehen zu können und beschränke mich dieserhalb auf die Bemerkung, daß das Gesetz die grundlegende Unterscheidung zwischen Cognac und Cognac-Verschnitt macht, die erstere Bezeichnung nur für Trinkbranntwein vorbehält, dessen Alkohol ausschließlich aus Wein gewonnen wird, während die Bezeichnung Cognac-Verschnitt davon abhängig gemacht ist, daß mindestens 100% des Alkohols gehaltenes dem Weindestillat entstammen.

In einem gewissen Zusammenhang mit der auf die Benennung der Verschnitte sich beziehenden Regelung steht § 8, welcher den Verkauf und das Feilhalten von Rotweiß-Verschnitt als Rotwein nur gestattet, wenn die Mischung als solche angegeben wird. Es ist die Frage entstanden, ob diese Bestimmung als selbständige Vorschrift aufzufassen ist oder als eine Unterbestimmung des § 7. Im letzteren Falle würde das Gemisch nur dann als Rotwein bezeichnet werden können, wenn der Rotwein in einer größeren Menge wie 50% in demselben enthalten ist und die Art bestimmt. In der Regel ist es aber so, daß der Rotwein zwar die Art bestimmt, der verwendete Weißwein aber in größerer Quantität vorhanden

ist. Man wird annehmen dürfen, daß der Paragraph eine selbständige Stellung besitzt und sich § 7 auf den Rotweinschnitt, der als Rotwein verkauft wird, überhaupt nicht bezieht. Die Deklaration muß eine deutliche sein, es genügt nicht zu sagen, Rotweinschnitt oder Schnitt von Rotwein und Weißwein, sondern es müssen die verschnittenen Weine angegeben werden, also z. B. Algerischer Rotwein und Elsäßer Weißwein; diese Angabe kann allerdings unter der Angabe Rotweinschnitt stehen, sie muß aber in eben so großen Buchstaben gehalten sein wie diese und darf auch sonst nicht hinter ihr zurücktreten. Es ist gleichgültig, ob der Schnitt unter Verwendung von inländischen oder ausländischen Weinen hergestellt wird. Unter Rotwein werden hierbei nur rote Tafel- und Tischweine verstanden, Dessertweine sind nicht darunter zu stellen. Mit den Dessertweinen, die zweifellos dem Gesetze unterliegen, beschäftigt sich das Gesetz ausdrücklich nur in § 2, wo die Verwendung von Dessertweinen zum Schnitt von Weißweinen anderer Art untersagt wird; dies bezieht sich auch auf ausländische Weißweine. Die Ansicht ist zwar bestritten, aber nicht mit Recht, das Gesetz spricht von weißem Wein anderer Art, also ganz allgemein, es würde aber sicher von deutschem Weißwein gesprochen haben, wenn es das Verbot nur mit Beschränkung auf diesen hätte aussprechen wollen. Es bestand auch für eine solche Beschränkung unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des deutschen Weinbaus kein Interesse. Weiter braucht an dieser Stelle auf die Dessertweine nicht eingegangen zu werden.

Die Erörterung der rechtlichen Bedeutung hat die mir zur Verfügung gestellte Zeit bereits so in Anspruch genommen, daß ich mir nun bezüglich der Würdigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gesetzes die weitestgehende Zurückhaltung auferlegen möchte. Dies ist aber auch mit Rücksicht darauf gerechtfertigt, daß von der Art und Weise der Anwendung und Auslegung die wirtschaftliche Bedeutung und Wirksamkeit zu einem guten Teile abhängt. Wenn man der Ansicht ist, daß die Wirkung des Gesetzes nicht die erwartete sein werde, daß insbesondere dem kleinen und mittleren Winzerstand durch dasselbe nicht ausreichend geholfen werde, so kann ich diese Ansicht nicht teilen. Ich sehe eine nicht begründete Schwarzseherei darin, wenn man glaubt, daß die kleinen Weine in ungünstigen Lagen teilweise unverkäuflich würden — man hat von einer Mévente gesprochen — und daß der Export des deutschen Weines zu Gunsten des französischen nicht minder zurückgehen werde wie der Konsum im Inlande. Nur dann würde hiermit zu rechnen sein, wenn die wichtigsten Vorschriften entgegen der Absicht der gesetzgebenden Faktoren ausgelegt würden. Daß unsere Winzer nicht in noch erheblicherem Maße gegen die Konkurrenz ausländischen zu Verschnittzwecken eingeführten Weines geschützt werden, als es durch die Deklarationspflicht hinsichtlich des Rotweinschnitts geschehen ist, ist allerdings bedauerlich, aber so lange die Handelsverträge den gegenwärtigen Inhalt haben, ließ sich hiergegen nichts machen. Die die Deklarationspflicht enthaltende Vorschrift wird aber bei entsprechender Handhabung dem deutschen Rotweinbau immerhin schon einen beachtenswerten Schutz gewähren. Daß das Gesetz den deutschen Weinhandel, an dessen Blüte der Weinbau ein nicht geringeres Interesse hat, wie die gesamte Volkswirtschaft schädige und in seiner Entfaltung dauernd hemmen werde, ist meiner Ansicht nach ebenfalls nicht zugegeben. Es handelt sich für den Weinhandel um eine Uebergangszeit und um die Anpassung während derselben an die neuen Rechtsverhältnisse. Die Elastizität des Weinhandels ist aber so erheblich, daß er diese Anpassung vornehmen kann, ohne wichtige, von ihm nicht mühelos errungene Absatzgebiete preis geben zu müssen.

Ist erst die Uebergangszeit vorüber, so wird auch der Weinhandel zugeben, daß sich mit dem Gesetze auskommen läßt, wenn auch nicht so bequem wie mit dem älteren und

ich meine, daß die scharfe Reaktion gegen notorische Mißstände durch das Gesetz gerade dahinwirken wird, daß dem deutschen Wein und dem deutschen Weinhandel wieder mehr Vertrauen entgegengebracht wird als dies zur Zeit der Fall ist, nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland. Die strengere Gesetzgebung gibt den Konsumenten eine Garantie dafür, daß die beklagenswerten Mißstände der letzten Jahre nicht mehr vorkommen werden und die Wirkung dieses Moments auf die Konsumenten im In- und Ausland sollte nicht unterläßt werden. Ich bin daher der Meinung, daß bei verständiger und praktischer Handhabung und Auslegung — aber auch nur bei dieser — das Gesetz nicht nur nicht nachteilig, sondern vielmehr wohlthätige Wirkungen haben wird. Was Weinbau und Weinhandel von allem jetzt brauchen, das ist Ruhe auf gesetzgeberischem Gebiete, und zwar völlige und dauernde Ruhe vor gesetzgeberischer Betätigung jeder Art, nicht nur auf rechtlichem Gebiete, sondern auch auf steuerlichem, denn darüber kann kein Zweifel sein, daß die Unruhe und Unsicherheit, über die wir in den letzten Jahren zu klagen hatten, mit in erster Linie dazu beigetragen haben, beide zu schädigen. Nichts wäre daher verkehrter, als bereits auf eine Abänderung des neuen Gesetzes hinzuwirken, nichts aber auch aussichtsloser, denn meine Herren, darüber kann wohl kein Zweifel obwalten, daß nach den ganz außerordentlichen Schwierigkeiten, welche das Zustandekommen des Gesetzes von 1909 verursacht, weder die verbündeten Regierungen noch auch der Reichstag geneigt sein werden, in absehbarer Zeit sich mit der Aenderung des Gesetzes zu befassen, es sei denn, daß die Anwendung zu notorischen Mißständen führte, denen nur durch ein Notgesetz begegnet werden könnte. Es ist wirklich an der Zeit, daß der fortwährende Ruf nach dem Gesetzgeber, der in den letzten Jahren beinahe nach jedem großen Weinfälschungsprozeß laut wurde, einmal verstummt und daß man die Nervosität überwindet, die sich in dieser Beziehung so sehr bemerkbar gemacht hat; die großen Korporationen und Verbände des Weinbaues und Weinhandels können hierzu vor allem beitragen.

M. G. Ich bin am Schluß meines Vortrags, welcher die Zeit wesentlich überschritten hat, die bei Ihnen Fachvorträgen gewidmet zu werden pflegt; die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Schwierigkeit desselben mögen mir als Entschuldigung dafür dienen, wenn ich da und dort in den Fehler des Juristen verfallen, vielleicht ausführlicher geworden bin, als es in einem so sachverständigen Vereine wie dem deutschen Weinbauverein unbedingt notwendig gewesen wäre. Lassen Sie mich nun mit dem Wunsche schließen, daß das Gesetz ohne Härten und in verständiger Weise angewendet werde und auf dem Boden des neuen Rechts die Verhältnisse sich so entwickeln, daß der deutsche Wein wieder im In- und Auslande zu der Ehrung gelangt, die er viele Jahrhunderte mit vollem Recht besessen hat. In diesem Wunsche werden alle einig sein, auch diejenigen, deren Auffassung während der Entstehung des Gesetzes mitunter scharf auseinander gegangen sind, der Weinbau, der Weinhandel und die Konsumenten.

Berichte.

Aus dem Rheingau.

* Aus dem Rheingau, 29. Okt. Feucht und trüb liegt das Herbstwetter über dem Gau und oft unterbricht ein niedergehender Regen die Lese und die Herbstarbeiten. So beeilt man sich denn, so schnell wie möglich die Trauben einzubringen. Es ist nichts mehr zu erwarten, im Gegenteil, die Menge wird weniger. Im Ganzen war es aber doch ein Vorteil, mit der Lese das Äußerste abzu-

warten. Die Trauben sind zum Schlusse doch um vieles reifer geworden. Die Mostgewichte sind seit Anfang der Lese um 10 Grad Decksle gestiegen und wenn die Witterung einigermaßen trocken bleibt, kann der Most noch besser werden. Während der letzten Woche schwankte das Mostgewicht zwischen 70 und 85 Grad Decksle, die Säure ist von 11—13‰ auf 9—12‰ zurückgegangen. Mit Ausnahme der kleinsten Sachen können sich die Moste durchweg zu einem selbständigen Wein ausbauen und das ist es, was wir mit der späten Lese zu erreichen suchten. Mit der Menge gibt es vielfach Enttäuschung; es wird weniger geherbstet, als geschätzt wurde und wird der Gesamtertrag nicht einen halben Herbst ausmachen. Häufig wird weniger als ein Drittel geerntet. Der gar zu regenreiche Oktober hat doch viel Verluste mit sich gebracht. Wie wir schon im letzten Berichte vermuteten, hat sich das Herbstgeschäft und zwar sehr plötzlich entwickelt. Die Trauben gingen in der Zeit von zwei Tagen von 18 bis auf 22 Pfg. in die Höhe und für wirklich gute Trauben wurde noch mehr angelegt. In kurzer Zeit war ausverkauft, ohne daß die Nachfrage ganz gedeckt wurde. Als natürliche Folge setzte das Mostgeschäft lebhaft ein und wurden für das Stück 650, dann 700 bis 850 Mark bezahlt. Es ist schon viel verkauft; die Nachfrage ist weiter lebhaft und es ist nicht ausgeschlossen, daß die Preise noch weiter steigen. Wenn auch der teilweise geringe Ertrag des Herbstes die Preissteigerung mit sich bringen mag, so ist dieselbe doch in der Hauptsache auf die Wirkung des neuen Weingesetzes zurück zu führen. Mag dasselbe auch manche Beschwerden und Belastung mit sich bringen, aber es schafft für den Weinbauer gesündere Verhältnisse. Die Trauben steigen im Preise und unsere Weine werden wieder den früheren Wert erlangen. Die Preise für Weinberge werden dann ebenfalls wieder in die Höhe gehen.

* **Deßlich, 26. Okt.** Eine Partie 1904er Weine ging zu 1700 Mk. das Stück an eine Mainzer Weinhandlung über. — Im Traubenverkaufsgeschäft herrscht neuerdings recht viel Leben. Es werden recht umfangreiche Abchlüsse gemacht und zwar wird das Pfund Trauben aus mittleren und kleinen Lagen mit 20—25 Pfennig bezahlt. — Der Winzer-Verein verkaufte sein gesamte diesjährige Kreszenz, zirka 40 Stück, zum Preise von 770 Mk. das Stück.

* **Gattenheim, 27. Okt.** Die Weinlese ist hier in vollem Gange. Der Trauben- und Mostverkauf ist ein flotter. Die Preise sind gestiegen. Winzer, denen vorige Woche per Pfund 18 und 19 Pfg. angeboten wurden, erhalten jetzt 24 und 25 Pfg. Das Mostgewicht schwankt zwischen 75—90 Grad Decksle.

* **Erbach, 27. Okt.** Der Herbst-Ertrag fällt nicht aus, wie man erwartete. Wenn auch die Qualität mit einem durchschnittlichen Mostgewichte von 70 bis 75 Grad nach Decksle bei 10—12 pro Mille Säure einen Mittelwein abgeben dürfte, so bleibt die Menge doch weit hinter den Erwartungen zurück. Für Trauben wurden 19, 20 und 23 Pfennig und für Most 720, 750 und 800 Mk. per 1200 Liter bezahlt.

* **Eltvile, 27. Okt.** Hier herrschte in den letzten Tagen lebhaftes Animo im Herbstgeschäft. Große Quantitäten Trauben sind zu 18, 19, 20—23 Pfg. per Pfund und Moste zu 600, 650—680 Mk. per 1200 Liter verkauft worden. Die Nachfrage ist noch lebhaft.

* **Frauenstein, 27. Okt.** Die Weinlese ist hier im Gange. Der Ertrag läßt zu wünschen übrig.

* **Winkel, 28. Okt.** Die Weinlese ist in vollem Gange. Während die Qualität durchgängig sehr befriedigend ist, bleibt die Menge hinter den Erwartungen zurück und wird vielleicht $\frac{1}{2}$ Herbst ergeben. Das Pfund Trauben steht 20 bis 25 Pfg. im Preise. Der Winzerverein verkaufte die gesamte Kreszenz zum Preise von 800 Mk. für das Stück.

Der erzielte Preis darf als sehr gut bezeichnet werden. Der Federweise wird für 35 Pfg. per Schoppen verzapft. Die Mostgewichte betragen bis jetzt 80 bis 90 Grad.

* **Johannisberg, 28. Okt.** Hier wurden für das Pfund 23 und 24 Pfg. geboten, doch wurde der Most zu diesem Preise nicht hergegeben.

* **Geisenheim, 28. Okt.** Die Traubenlese ist in vollem Gange. Der Ausfall des Herbstes ist geringer als man geglaubt hatte. Die Menge wird kaum ein Drittel übersteigen, in einigen Lagen ist der Ausfall der Ernte noch geringer. Es wurden schon recht hohe Mostgewichte erreicht. Es haben schon viele Traubenverkäufe stattgefunden und schwanken die bezahlten Preise zwischen 20 und 25 Pfg. pro Pfund.

* **Rüdesheim, 28. Okt.** Die kleineren hiesigen Weingutsbesitzer sind mit der Lese fertig und nur einige Großgrundbesitzer sind noch mit dem Einerten der Trauben beschäftigt. Das geherbstete Quantum fällt im allgemeinen recht spärlich aus, während die Qualität befriedigt, sind doch Gewichte bei Most aus besseren Lagen der Rüdesheimer Gemarkung bis zu 90 Grad nach Decksle ermittelt worden. Bezahlt wurde für Traubenmost aus Eibinger Gemarkung bis zu 100 Mk. und für Most aus der hiesigen Gemarkung bis zu 140 Mk. die Dhm (200 Liter).

* **Lorch, 28. Okt.** Hier hat die Lese etwa einen halben Herbst gebracht. Es wurden Mostgewichte von 60 bis 70 Grad nach Decksle und weiter steigend bis zu 80 Grad in einzelnen Fällen festgestellt. Das Herbstgeschäft war sehr lebhaft. Es wurde ziemlich viel verkauft. Die Dhm erbrachte 85—90 Mk. und in einzelnen Fällen bis 100 Mk.

* **Kaub, 28. Okt.** In quantitativer Hinsicht wurde hier nahezu das Doppelte geerntet, als im vorigen Jahre. Es wurden Mostgewichte von 70—80 und mehr Grade nach Decksle festgestellt.

Aus Rheinhessen.

* **Aus Rheinhessen, 28. Okt.** Die Nachfrage nach dem 1909er hält an. Die meisten Landorte haben ihre diesjährige kleine Kreszenz bereits ausverkauft. Die Preise stellen sich etwas niedriger als im Jahre 1908. In Waldülversheim wurden für 8 Viertel 19—26 Mk. erlöst. In Einsheim erbrachten die 8 Viertel 17—18 Mk., in Dolgesheim 18—20 Mk., in Dahlheim 20—21.50 Mk., in Weinsolsheim 19—19.50 Mk., in Derheim 19.50—22 Mk. Nur wenige Orte haben noch zu lesen. Durch das schöne Wetter der letzten Tage haben sich die Mostgewichte gegen die in den schon länger gelesebenen Gemarkungen festgestellten Gewichten um mehr als 10 Prozent gehoben. Es werden vom Lande häufig Moste mit 75—80 Grad abgeliefert. In Weinen älterer Jahrgänge ist große Nachfrage. Der Winzerverein in Dalheim hat sechs Stück 1907er zu 600 Mk. das Stück verkauft. In Waldülversheim kostete das Stück 1908er 550 Mk. In Staden wurden mehrere Stück 1908er mit je 520 Mk. bezahlt.

* **Nierstein, 28. Okt.** Der 1909er fällt leider mager aus. Der Ertrag ist nur etwa ein schwacher Drittelherbst. Winzer, die in früheren Jahren 30—40 Mischen durchschnittlich erhielten, ernten in diesem Jahre kaum 10 bis 20 Mischen. Rechnet man den Durchschnittspreis der Mische zu 25 Mk., so ergibt sich, welcher starken Ausfall die Winzer erleiden.

* **Bodenheim, 28. Okt.** Die Weingroßhandlung von Frz. Leber hier kaufte von Weingutsbesitzer Karl Lorch hier 12 Stück 1907er Wein für 730 Mk. pro Stück. — Von der Weingroßhandlung Deinhard-Koblenz wurden in den letzten Tagen in Nackenheim ein großer Teil der noch lagernden 1908er Kreszenz, zirka 56 Stück, zum Preise von 630—660 Mk. per Stück angekauft.

* Bodenheim, 28. Okt. Die Trauben werden je nach Qualität zu 17 $\frac{1}{2}$, 17 $\frac{3}{4}$, 18 und 19 Pfg. pro Pfund verkauft. Allgemein gibt es weniger, als die Leute geglaubt haben.

* Lindensfels, 28. Okt. Der Herbst ist im Gange. Das Ergebnis ist sehr verschieden. Während manche Winzer mit demselben zufrieden sind, ernten andere nur sehr wenig oder fast nichts. Ueber den Preis ist bis jetzt noch nichts bekannt geworden.

* Gau-Bischofsheim, 28. Okt. Die hiesige Traubentreszeng ist in feste Hände übergegangen und wurde das Pfund zu 17, 17 $\frac{1}{2}$ und 18 Pfg. verkauft. Im Ganzen gab es hier einen Drittelherbst mit etwa 600 Zentner verkäuflichen Trauben.

* Dersheim, 28. Okt. Der Herbst ist im vollen Gange und der Preis für die Trauben ist ein sehr zufriedener. Es wurden 18—20 Mk. für geringere und 20—25 Mk. für bessere Lagen bezahlt.

* Groß-Umstadt, 27. Okt. Das Ergebnis der Weinlese nach der Qualität und auch nach der Quantität ist schlechter als in vielen Jahren. Fäule und Sauerwurm richteten großen Schaden an. Das Mostgewicht in den besten Lagen zeigt etwa 70 Grad.

* Gau-Algesheim, 28. Okt. Der Herbst ist beendet. Der Ausfall läßt zu wünschen übrig. Das Herbstgeschäft war ziemlich lebhaft und wurden für die Dhm (200 Liter Traubenmaische) 54 bis 62 Mk. bezahlt.

Vom Rhein.

* Steeg, 28. Okt. Die Lese ist beendet. Es wurde ein halber bis Dreiviertelherbst geerntet. Die Mostgewichte ergaben 65—79 Grad Dechsle bei 12—14 pro Mille Säure. Das Verkaufsgeschäft ging schleppend bei 17 Mk. per 50 Liter. In verschiedenen Orten sind die Preise zurückgegangen. In Manubach wurden erst 15, später 15,50 und 16 Mk. per Eiche gezahlt, in Niederheimbach 60 Mk. per Dhm, in Oberheimbach 58 und 60 Mk. per Dhm und in Bodenthal 80—82 Mk. per Dhm.

Von der Nahe.

* Von der Nahe, 28. Okt. Im Mostgeschäft herrscht gegenwärtig in unserer Gegend recht viel Leben. Folgende Verkäufe wurden abgeschlossen: Norheim pro Viertel 2.20 bis 2.50 Mk., Hargesheim 2 Mk., Rüdesheim 2 Mk., Braunsweiler 2.20 Mk., Weinsheim 1.80—2 Mk., Burgsponheim 2 Mk., Altenbamberg 2.50 Mk., Oberhausen 2.75 Mk., Kreuznach 2.20—2.30 Mk., Sponheim 1.90—2 Mk., Wingenheim 2.30—2.70 Mk., Waldböckelheim 2.50—2.80 Mk.

Von der Mosel.

* Von der Untermosel, 27. Okt. Bei günstigem Wetter nimmt die Lese ihren Fortgang. Das Einkaufsgeschäft in Trauben und Most hält an; Rieslingtrauben sind augenblicklich unter 15—16 Mk. die 50 Kilo nicht zu haben; Man gebraucht 29—30 Zentner für 1000 Liter Most. In Cond kosten die Trauben 15—15.50 Mk. der Zentner. In Treis 13 Mk.; heute will man dazu nichts mehr abgeben. In Senheim erzielten Trauben 15 Mk. Der Durchschnittsäuregehalt beträgt 13 pro Mille, der Zuckergehalt 65 bis 85 Grad nach Dechsle.

Aus Franken.

* Würzburg, 28. Okt. Da das gute Wetter den Trauben noch sehr zu statten kommt, wird die allgemeine Lese kaum vor Allerheiligen beginnen.

* Sulzfeld a. M., 27. Okt. Den Ertrag berechnet man hier auf einen viertel bis einen halben Herbst. Vorproben ergaben 70 Grad Dechsle, teilweise auch mehr.

Aus Baden.

* Aus Baden, 26. Okt. In Baden wurde die Weinlese in letzten Tagen auch in der Bodenseegegend beendet. Das Ergebnis war recht verschieden, befriedigte doch im allgemeinen. Die Qualität des „Neuen“ ist zufriedenstellend. Der Handel mit neuen Weinen bewegte sich in letzter Zeit in recht lebhaften Bahnen. Ganz große Quantitäten wurden vom Handel akquiriert. So gingen in der Bodenseegegend 1909er Weine zu Mk. 23—35, Rotweine zu Mk. 40—48, im Breisgau zu Mk. 26—28 bzw. Mk. 36—40, bessere Sachen zu Mk. 40—45, am Kaiserstuhl zu Mk. 27—30, bessere Gewächse bis zu Mk. 50—, in der Markgräflergegend zu Mk. 28—40 bzw. Mk. 40—45, in der Ortenau und Bühlergegend zu Mk. 32—50 bzw. Mk. 40—60, an der Bergstraße zu Mk. 33—39 bzw. Mk. 35 bis 40, im Kraichgau zu Mk. 25—36 bzw. Mk. 33—40, in der unteren Rheingegend zu Mk. 28—42 bzw. Mk. 45 bis 60 und in der Neckargegend zu Mk. 30—45 bzw. Mk. 45—57 in andere Hände über. Alles per 100 Liter.

Aus Elsaß-Lothringen.

* Aus dem Elsaß, 26. Okt. Im Elsaß fiel der Weinherbst nicht zufriedenstellend aus, denn der Mengertrag blieb bedeutend hinter den Erwartungen zurück. Die Qualität kann als ziemlich gut bezeichnet werden. Das Herbstgeschäft ging flott von statten. Auch in letzter Woche wurden ganz bedeutende Transaktionen in 1909er Weinen perfekt. Die Preise sind gestiegen. So wurden 1909er in Wingenheim, Böcklinshofen, Egisheim, Türkheim, Jngersheim und Kolmar zu Mk. 16—18, in Niedermorschweiler zu Mk. 16—17, in Rienzheim, Bennweiler, Ammerschweiler, Sigolsheim, Rohrschweiler, Bergheim, Rodern, St. Bilt und Rufsach zu Mk. 16—17, in Rappoltsweiler zu Mk. 17—18, in Gebweiler zu Mk. 20—26, in Weisenburg und Umgegend und im Weiltal zu Mk. 15—16, in der Mosfagegend, in Schlettstadt, Barr und Umgegend zu Mk. 15.50—17 und in Marlenheim und Wolzheim Rotweine zu Mk. 19—20 abgesetzt. Alles per 50 Liter.

Verschiedenes.

* Deßlich, 27. Okt. Die Bilanz des hiesigen Winzervereins pro 1908/09 schließt ab mit Mk. 140 863,31 Aktiva und Mk. 140 848,64 Passiva. Der Verein hat sonach einen Reingewinn von Mk. 14,67 zu verzeichnen.

* Eltville, 28. Okt. Am Samstag, den 13. Nov., vormittags 10 Uhr, kommt am hiesigen Amtsgericht das Verwaltungs-Gebäude der Zentralverkaufsgesellschaft zur zwangsweisen Versteigerung.

* Lorch, 28. Okt. In der Gemarkung Lorch ist seit voriger Woche die zweite Reblauskolonne im Gange. Eine dritte Colonne wird in dieser Woche unter der Leitung von Weinbau-Sekretär Koch-Eltville die Arbeit beginnen.

* Deidesheim, 28. Okt. In Anbetracht des deprimierend kläglichen Herbstergebnisses haben sich die größten Weingüter von hier und Umgebung geeinigt, die sonst üblichen Herbstumzüge beim Ende der Weinlese gänzlich ausfallen zu lassen.

* Aus dem Rheingau, 21. Okt. Im Auftrage der Landwirtschaftskammer wird Herr Obst- und Weinbau-Inspektor Schilling (Geisenheim) demnächst an nachstehenden Orten und Terminen Vorträge und praktische Unterweisungen über das neue Weingesetz und die Untersuchung der Moste abhalten und zwar: in Johannisberg am 1., in Hallgarten am 2., in Hattenheim am 3., in Riedrich am 4., in Rauenthal am 5. und in Niederwalluf am 6. November. Die Belehrungen, welche für jedermann kostenfrei sind, beginnen jeweils abends 8 Uhr. Außerdem wird Herr Obst- und Weinbauinspektor Schilling auch noch am Vormittag

des folgenden Tages in der Gemeinde verbleiben um Interessenten Mostuntersuchungen kostenlos auszuführen und Mostwagen auf ihre Genauigkeit zu prüfen.

* Aus Rheinhessen, 28. Okt. (Weinkontrollleur.) Wie schon gemeldet, wurde Herr Kaufmann Julius Lechner, Prokurist bei der Firma Gebrüder Schmitz, Weinhandlung in Mainz, mit Wirkung vom 1. Januar f. J. ab zum Sachverständigen im Hauptberuf von der Regierung für die Provinz Rheinhessen bestellt. Der Genannte ist auch beauftragt worden, vom gleichen Tage ab bis auf weiteres als Sachverständiger im Hauptberuf für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen tätig zu sein.

* Zur Ausführung des Weingesetzes wird von sachmännischer Seite Folgendes geschrieben: § 23 des Weingesetzes lautet: „Die zuständigen Beamten sind befugt, in Räume, in denen Trauben most, Wein, oder dem Wein ähnliche Getränke hergestellt, verarbeitet, feilgehalten oder verpackt werden, — einzutreten — nach ihrer Auswahl Proben zum Zweck der Untersuchung zu fordern oder selbst zu entnehmen. Ueber die Probenahme ist eine Empfangsbcheinigung zu erteilen. Ein Teil der Probe ist amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Auf Verlangen ist für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.“ Dies paßt nicht auf das Betreten von Weinbergen, auch sind Trauben oder Maische kein Wein oder Most. Die Vollzugsbestimmungen der Landesregierungen müssen sich im Rahmen des Gesetzes halten. Im Uebrigen wird man sich diese kleine Belästigung gefallen lassen, ohne sie auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen, wenn man andererseits den Vorteil des Gesetzes genießt.

* Die Mosel fordert ein Notgesetz. Auf der am Sonntag, 24. Oktober, in Köln stattgehabten außerordentlichen nationalliberalen Vertreter- und Parteiversammlung der Rheinprovinz unterbreitete der Vorsitzende folgenden Dringlichkeitsantrag, der nach kurzer Begründung und lebhafter Befürwortung von Vertretern des Weinbaus und Weinhandels des Mosel- und Nahegebiets einstimmig angenommen wurde: „Angesichts der trostlosen diesjährigen Weinernte in verschiedenen Weinbaugebieten, welche infolge der andauernden Regenfälle im letzten Stadium der Entwicklung ganz abnorme Zusammensetzung der niedrigen Moste an Säure- und Zuckergehalt zeigt, bitten wir unsere Fraktion, im Reichstag sofort einen Dringlichkeitsantrag auf Erlass eines Notgesetzes einzubringen, das den Reichsanwalt ermächtigt, die Bestimmungen des neuen Weingesetzes über die zeitliche Zuckerung für solche Ausnahmefälle außer Kraft zu setzen“.

* Süße Ungarweine und Deutsches Weingesetz. Wie wir schon in früheren Nummern dargelegt haben, ist nach dem neuen Gesetze die Bezeichnung irgend einer auf Ungarn hinweisenden Bezeichnung bei Rosinen-Süßweinen verboten. Der § 34 bestimmt nämlich: „Der Verkehr mit Getränken, die bei der Verkündung dieses Gesetzes nachweislich bereits hergestellt waren, ist nach den bisherigen Bestimmungen zu beurteilen“. Da nun Ungarn die letzten Rosinen-Süßweine bis zum 31. Dezember 1908 herstellen konnte, so dürfen dieselben Bestände, soweit solche vor dem 16. April ds. Js. nach Deutschland eingeführt waren noch unter den alten Bezeichnungen verkauft werden. Nachdem aber dann die aus den Büchern ersichtlichen Bestände ausverkauft worden sind, erreicht der seit Jahren den reellen Ungarweinhandel untergrabende Ungar-Süßweinhandel sein Ende. Die Möglichkeit solche Weine weiterhin herzustellen resp. zu verkaufen ist doppelt unmöglich, denn 1. dürfen bereits seit 1. Januar ds. Js. in Ungarn keine Rosinen-Süßweine mehr hergestellt werden, 2. aber laut § 6 des deutschen Weingesetzes ist es verboten geographische Bezeichnungen anders als zur Kennzeichnung der Herkunft zu verwenden.

Endlich ist es also gelungen in dieser Beziehung die Verhältnisse zu bessern und den realen Handel zu schützen sowohl vor Preisdrückereien, als ihm auch eine Handhabe zu geben, den alten glänzenden Namen der Ungarweine wieder zu Ehren zu bringen.

* Zur Behandlung des diesjährigen Mostes schreibt die „Bernf. Zeit.“: Durch Versuche ist festgestellt, daß die im Most enthaltene Fäulnismasse sich binnen zweier Tage als dicker Trub im Fasse niederschlägt. Es ist daher die Möglichkeit gegeben, diese Fäulnismasse, die den üblen Geschmack des Weines verursacht, vor der Gärung durch einen Abstich zu entfernen. Solche Abstiche ergaben in den letzten Tagen oft bis zu 20 Liter übelriechenden Fäulnistrub. Es bedarf keiner Frage, daß durch diese Ausschheidung der Fäulnismasse vor der Gärung ein viel reineres Gärprodukt erzielt wird, und daß der aus diesem gereinigten Most bereitete Wein viel geschmackreicher (reintöniger) und daher als Handelsware viel wertvoller wird. Gerade in diesem Jahre, wo die Rohfäule so großen Umfang angenommen hat, sollte kein Winzer diesen Abstich vor der Gärung versäumen.

Gerichtliches.

* Mainz, 24. Okt. Wieder einmal hatte das hiesige Gericht Gelegenheit, sich mit Weinpantsern zu beschäftigen. Angeklagt waren der Eisenhändler Philipp Michel aus Abenheim und der Kohlenhändler Karl Rappes aus Oppenheim, beide in Oppenheim wohnhaft. Die Angeklagten, die sich nebenbei mit Weinhandel beschäftigten, haben Wein in bedeutenden Quantitäten überstreicht und mit Birnwein verschnitten. Die Strafkammer verurteilte sie zu je einem Monat Gefängnis und 1000 Mk. Geldstrafe.

* Mainz, 24. Okt. Wegen Verkaufes von Haus-trunk wurde der Winzer Joh. Ph. Horn in Schwabsburg zu 30 Mk. Geldstrafe verurteilt.

* Nassau, 22. Okt. In der gestrigen Schöffengerichtssitzung wurde der Weinhändler A. N. hier, wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu einer Geldstrafe von 100 Mark oder für je 5 Mk. 1 Tag Gefängnis verurteilt.

Geschäftliches.

In das Handelsregister A des Königl. Amtsgericht zu Rüdesheim ist bei der Firma Gustav Holzer u. Co. in Rüdesheim folgendes eingetragen worden: Das Geschäft ist auf die Kaufleute Otto und Walter Sturm in Rüdesheim a. Rhein übergegangen und wird von diesen in offener Handelsgesellschaft weitergeführt. Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Gesellschaft ist ausgeschlossen.

* Eltville, 27. Okt. Die Weinkellerei Preißel soll an eine Münchener Weinfirma zum Preise von 65 000 Mark käuflich übergegangen sein.

Firmen- und Personalsnachrichten.

* Eltville, 27. Okt. Herr Flick, der langjährige Prokurist der Raiffeisenkasse, Filiale Frankfurt, ist aus den Diensten der Neuwieder Kasse ausgeschieden.

Literarisches.

* Zuckeringstabellen zur gesetzlich erlaubten Verbesserung der Traubensäfte, Traubenmaischen und Weine sowie Obst- und Beeren Säfte. Von Dr. Chr. Schädlein, I. Assistent an der K. Weinbau-Versuchsanstalt in Weinsberg. Verlag von Eugen Ulmer in Stuttgart. Preis kart. Mk. 1.20.

Das neue Weingesetz vom Jahre 1909 hat bezüglich der Zuckerungsfrage der Traubensäfte, Traubenmaischen und Weine von dem

früheren wesentlich verschiedene Bestimmungen gebracht, die sich insbesondere auch auf die räumliche und zeitliche Beschränkung der Zuckerung beziehen.

Besonders der letzte Umstand, die Vornahme der Zuckerung in einem begrenzten Zeitraum, bot Veranlassung zur Zusammenstellung dieser Tabellen, um dem Weingärtner, Wirt und andern Interessenten umständliches und zeitraubendes Rechnen zu ersparen. Aus dem festgestellten Decklegewicht und Säuregrad des Mostes ergibt sich leicht und rasch aus den Tabellen die jeweils zu verwendende Menge Zucker bezw. Zuckerwasser. Auch dem Weinhändler sind sie bei der Zuckerung bezw. dem Umgären noch nicht gezuckerter Weine wertvoll. Um die Tabellen möglichst allgemein verwertbar zu machen, wurden auch solche zur Ermittlung des Zuckerbezugs des Zuckerwasserzusatzes zu Obst- und Beerenjahren beigelegt. Gleichzeitig wurde eine genaue Revision der schon bestehenden Tabellen vorgenommen, da sich bei Ausführung von wissenschaftlichen Versuchen ergeben hatte, daß die bis zur Zeit angegebene Zuckermenge zur Erzielung eines bestimmten Decklegewichtes des Traubenjahren bezw. Alkoholgehaltes des fertigen Weines nicht der tatsächlich erforderlichen entsprach. Zahlreiche Beispiele erläutern den Gebrauch der Tabellen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß diese äußerst praktischen Tabellen ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden Weinhändler, Wirt, Küfer, wie überhaupt für jeden, der Wein im Keller hat, bilden werden.

Druck u. Verlag von Julius Etienne Wwe. (Otto Etienne), Destrich
Verantwortlich: Otto Etienne, Destrich a. Rh.

Terminkalender für Weinversteigerungen pro Herbst 1909.

Termin:	Ort:	Versteigerer:
		November.
23. Mainz		Landwirtschaftl. Central-Darlehnskasse für Deutschland, Weinabteil. Eltville.
		Dezember.
6. Mainz		Peter Herz III.
7. Mainz		H. Pabstmann Erben
10. Mainz		C. E. Trau und Carl Fenster.
13. Mainz		Landwirtschaftl. Central-Darlehnskasse für Deutschland, Weinabteil. Eltville.
14. Mainz		Reinhold Fenster
15. Bingen		Karl Erne
16. Mainz		Konrad Jungtann
20. Mainz		J. Seligmann Erben
21. Mainz		B. Herz Wwe.
22. Mainz		Georg Schmitt

Begen weiterer Auskunft wende man sich an die
Expedition d. „Rheingauer Weinzeitung“
(fachmännische Auskunftstelle für Weinversteigerungen — Telephon No. 6),
wobei auch alle auf eine Versteigerung bezüglichen Arbeiten, wie
Festsetzung des Termins,
Druck der Weinlisten, Steig-Nrn. und Steigscheine,
Lieferung von Kommissionär- u. Weinhändler-Adressen
Verwand der Weinlisten an die Weinhändler und Kommissionäre,
Versorgung der Weinversteigerungs-Anzeigen in die nur bestgeeignetsten
Blätter — unter Gewährung hohen Rabatts — u. s. w. zur
prompten und billigsten Erledigung übernommen werden.

Naturwein-Versteigerung.

Dienstag, den 25. November 1909,
vormittags 11 Uhr, läßt die

**Landwirtschaftliche
Central-Darlehnskasse für Deutschland
Weinabteilung Eltville**

im Saale der **Liedertafel zu Mainz**

21/2 Stück 1900er, 1901er, 1904er u. 1905er

Rheingauer Faßweine, sowie

7400 Rheingauer Flaschenweine u. 17920 Rheinpfälzischer „

verschiedener
Jahrgänge
versteigern.

Probe-Tage

am 26. Oktober und 16. November im Saale der Liedertafel zu Mainz;
am 4. November im Kellereigebäude, Erbacher Landstraße 2 zu Eltville;
am 9. November im Saalbau zu Neustadt a. d. Haardt, sowie am Tage
der Versteigerung von 9—11 Uhr im Saale der Liedertafel zu Mainz.

Für Wiesen und Weiden ist THOMASMEHL der beste Phosphorsäuredünger.

Eine reichliche Düngung mit Thomasmehl
ergibt doppelte ja dreifache Erträge, ver-
bessert den Pflanzenbestand und erhöht
den Nährwert des Futters.

Thomasmehl kauft man nur unter bestimmter schriftlicher Garantie für
Gehalt an Gesamtphosphorsäure und deren Zitronensäure-
löslichkeit oder für Gehalt an zitronensäurelöslicher Phos-
phorsäure.

Thomasmehl garantiert rein und vollwertig, liefern nachbenannte Firmen
nur in plombierten Säcken, mit Schutzmarke oder Firmen-
aufdruck und mit Gehaltsangabe versehen.



Thomasphosphatfabriken

G. m. b. H. Berlin W. 35.

Schüchtermann & Kremer
Dortmund.



Wegen Offerte wende man sich an die bekannten Verkaufsstellen
oder direkt an die vorgenannten Firmen.

Henn's patent.

Keller-Oefen.

Für Zollkeller Oefen mit
Aussenfeuerung

Monatlang auf Probe!



Prospekte u. Gutachten-
stehen zu Diensten.

**E. Henn, Ofenfabrik
Kaiserslautern.**

Kreuznacher Maschinenfabrik Filter- und Asbestwerke

Theo Seitz,

Kreuznach, Rheinland.

Seit 1905:

- 3 Staatspreise
- 3 Grands Prix
- 1 staatl. Verdienstmedaille
- 2 Ehrenpokale
- 12 gold. Medaillen.



Eingetrag. Schutzmarke.

Seitz'sches Filtriermaterial „Theorit-Spezial“

für aussergewöhnlich schleimige und dicke Flüssigkeiten, hefige Weine etc.

Neue Komposition!! Grosse Quantitäten leistend!!

Seitz'sche Filtriermaterialien „Theorit“ Nr. 5, 3 u. 2

für schleimige, zuckerhaltige Flüssigkeiten.

Seitz'sches Weinfiltriermaterial „Brillant-Theorit“, Weinasbest(früher: Seitz'scher Weinasbest „Brillant“ genannt)
für höchste Feinfiltration.

46 nur höchste Auszeichnungen!!

Zweigniederlassungen:
 Theo Seitz, Wien I,
 Theo Seitz, London E. C.,
 Theo Seitz, Mailand,
 Lager in: Paris, Buenos-Aires
 und Melbourne.

**Ein Posten
Rheingauer
Flaschenweine**

im Preise von
 Mt. 1.40 bis Mt. 2.50
 zu kaufen gesucht. Offerten mit
 Preisangabe unter A. B. 100
 an die Exped. d. Rheing. Weinztg.

**Selbständ. Buchhalter
der Weinbranche,**

durchaus branchentundig, b. Zeugnisse und fähig den Chef zu vertreten, sucht bald. Engagement, Lebensstellung. Off. u. R. E. 250 an die Exp. d. Rheing. Weinztg.

**Junger tüchtiger
Mittler u. Degorgneur**

ledig, wird von erstklassiger
Champagner-Kellerei
 Nieder-Oesterreichs gesucht.

Offerten mit Zeugnisabschriften
 unter W. C. 324 an Rudolf
 Mosse, Wien I.

Für Weinhändler!

Weinhändler-Haus im
 Rheingau, gr. Keller,
 Backraum, gr. Hof,
 Büro, Elektr. Licht u.
 Kraft, Badezimmer und sonst. Zubehör zu verkaufen. Schöne Aussicht auf den Rhein. Offerte unter A. B. C. 200 an die Exped. erbeten.

**Wein-Gut-
Verkauf****Erbteilungsshalber**

größ. Weingut, beste Lage Rhein-
 essens, vorzügl. im Stand, sof.
 zu verkaufen. Offerten unter
 F G 4056 an Rudolf Mosse,
 Gießen.

Zucht- u. Legehühner

beste Eierleger
 versendet gut u. billig
M. Becker,
 Gelügelhof

Weidenau 72 a (Sieg).

Telephon 679, Amt Siegen,
 Preisliste gratis und franko.

Vergessen Sie es nicht!

Lehmann & Assmy
 Tuchfabrik Spremberg
 Postfach 21

verkaufen direkt ab Fabrik
 Anzugs-Stoffe, Paletot-
 Stoffe, Joppen-, Hosen- u.
 Westenstoffe, Damentuche
 jedes Mass an Private zu
 unerreicht billigen Preisen.

Muster an Jedermann frei!

Wein-Etiketten

in grosser Auswahl.

Lager und Extraanfertigung

Rob. Hesse & Co.

Magdeburg

Kostenfreie Zusendung des
Muster-Sortimentes A.**Gebrauchte hydraulische
Weinpresse**

gut erhalten billig zu verkaufen.
 Näheres unter No. 2268 Exp.
 d. Bl.

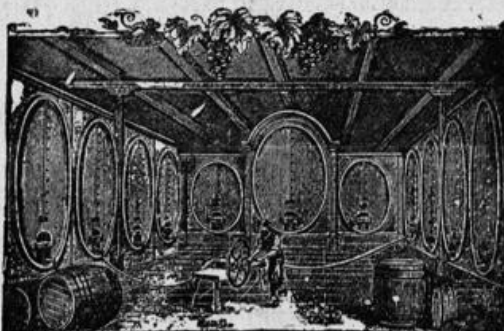
Pet. Perabo,

Wein - Kommissionsgeschäft,
 Lorch im Rheingau.

Zementfässer mit Glasausfütterung

vorzüglich zur Lagerung von

Wein, Branntwein, Sprit, Obstwein, Oel, Petrol usf.



Anlagen in allen Ländern. — Auskunft kostenfrei
Borsari & Co., Erfinder u. Erbauer, **Zollikon-Zürich**
 (Schweiz.)

DUCHSCHER & Co. in WECKER-Bahnhof m

Grossh. Luxemburg, im deutschen Zollverein.

Eisengiesserei. Spezialfabrik für Wein- u. Obstpressen.**Schraubenkeltern**

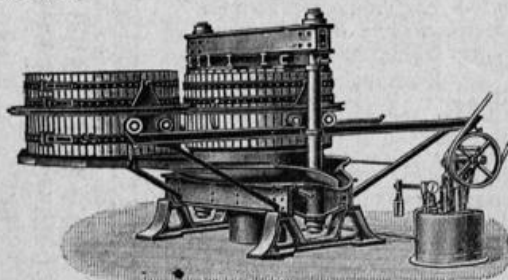
mit

Duchscher's

unübertroffenem
 Differential-
 Hebelwerk.

Umbau

alter Keltern nach
 moderner Bauart.

**Hydraulische Keltern**für Hand- und Motor-
betrieb.**Obst- und Trauben-
Mühlen.**

Illustrierte Kataloge, gesetzlich geschützte Neuheiten enthaltend, gratis und franko.